

Hygienemaßnahmen im Einzelhandel zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Martin Exner

Direktor des Instituts für Hygiene und öffentliche Gesundheit und geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Infektiologie und Infektionsschutz am Universitätsklinikum Bonn

Im Auftrag des Handelsverbands Deutschland (HDE) und der Fielmann AG



**Die Hygienemaßnahmen wurden mit dem Vertretungsvorstand der
Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) abgestimmt.**



**Erstellt wurden die Hygienemaßnahmen vom Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit
am Universitätsklinikum Bonn.**



1.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen

Alle Hygienemaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Konzentration beziehungsweise Menge an vorhandenen ausgeschiedenen Viren und deren Übertragung so gering wie möglich zu halten. Hierzu zählen verschiedene Ansätze wie verhaltensbezogene Maßnahmen, Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion, betrieblich-organisatorische Maßnahmen oder baulich-funktionelle Vorkehrungen.

1.1

Allgemeine verhaltensbezogene Maßnahmen

Folgende allgemeine verhaltensbezogene Maßnahmen sind grundsätzlich in allen Empfehlungen enthalten.

- Abstandsregeln sind einzuhalten, um die Übertragung von Tröpfchen beim Sprechen zu verhindern und sich zugleich selbst hiervon zu schützen. Als Konvention gilt, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen hierzu ausreichend ist.
- Husten- und Niesregeln sind konsequent einzuhalten. Diese Regel ist besonders wichtig, da es bei Husten und Niesen je nach Ausscheider zur explosionsartigen Freisetzung von einer Vielzahl von Tröpfchen kommen kann, wobei Entfernungen von bis zu 3 Metern bei der Weiterverbreitung möglich sind. Aus diesem Grunde sind Husten- und Niesregeln in die Ellenbeuge von ganz entscheidender Bedeutung.
- Zusätzlich wird empfohlen, sich nicht in Gesicht, Auge, in den Mund, die Nase und den Rachen zu fassen und dies konsequent einzuhalten. Das Virus wird über die Schleimhäute aufgenommen.
- Es ist eine gute Händehygiene einzuhalten. Um zu verhindern, dass das Virus über die Hände von verunreinigten Flächen auf die Schleimhäute übertragen wird, ist das Waschen der Hände mit Wasser und Seife eine wichtige Maßnahme. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt entweder das Waschen der Hände mit Wasser und Seife oder mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel in den Situationen, in denen Wasser und Seife nicht zur Verfügung stehen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen und ist in vielen Bundesländern verpflichtend eingeführt. Ein Mund-Nasen-Schutz mit einer sogenannten Community-Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung führt zu einer deutlichen Verringerung der Tröpfchenfreisetzung aus dem Mund-Rachenraum.

Aus diesem Grunde ist

- in Situationen, in denen ein Abstand von 1,5 Metern nicht sicher kontrolliert werden kann, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung eine wichtige allgemeine Maßnahme.

1.2

Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion

1.2.1

Es wird unterschieden zwischen Reinigung und Desinfektion.

Die Reinigung hat per se nicht die Inaktivierung beziehungsweise Abtötung von Krankheitserregern zum Ziel. Ziel der Reinigung ist die Entfernung von Verunreinigungen. Hierbei können zwar auch Mikroorganismen entfernt beziehungsweise abgereichert werden, es findet jedoch keine Abtötung oder Inaktivierung statt, und es kann gegebenenfalls auch zu einer Weiterverbreitung auf andere Flächen kommen.

Die Desinfektion hingegen hat primär die Aufgabe der Abtötung beziehungsweise Inaktivierung von Mikroorganismen und Viren. Dabei bewährt sich die Kombination beider Verfahren.

Das SARS-CoV-2-Virus ist nicht sehr desinfektionsmittel-tolerant und kann durch sogenannte begrenzt viruzide Desinfektionsverfahren sicher abgetötet werden.

In der Regel reicht im öffentlichen Bereich die Reinigung von Oberflächen und Händen.

Eine Desinfektion ist jedoch immer dann sinnvoll, wenn eine rasche Wiederherstellung eines hygienisch einwandfreien Zustands notwendig ist beziehungsweise wenn Reinigungsmaterialien oder Waschbecken, Seife und Handtuch für die Händehygiene nicht zur Verfügung stehen.

Für die Händedesinfektion empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation Desinfektionsverfahren auf Alkoholbasis. In Deutschland stehen hierzu geprüfte und gelistete Verfahren zur Verfügung, die der sogenannten VAH-Desinfektionsmittelliste (VAH=Verbund für Angewandte Hygiene) entnommen werden können.

Die Flächendesinfektion ist sinnvoll für solche handberührten Flächen, die von verschiedenen Personen genutzt werden (zum Beispiel Monitore, Handgriffe oder Handläufe). Hierzu gibt es auch entsprechend der VAH-Desinfektionsmittelliste alkoholgetränkte Wischtücher oder mit anderen Wirkstoffen versehene Präparate.

Bezüglich der Überlebensfähigkeit von Viren auf Textilien, Paketen und Zeitungen wird auf die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung hingewiesen. Diesen Materialien dürfte für die Weiterverbreitung keine relevante Bedeutung zugemessen werden.

1.3

Betrieblich-organisatorische Maßnahmen

Hierzu zählen nach der Corona-Schutzverordnung unter anderem:

- die Steuerung des Zutritts (nicht zu viele Personen gleichzeitig, gegebenenfalls nach Termin, da wo möglich)
- die Vermeidung von Warteschlangen
- Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
- die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftsbereich befindlichen Personen, bei einem Freiraum von 10m² pro Person (hierbei handelt es sich um eine Konvention).

Wo immer möglich sollte eine Bedienung zügig erfolgen.

- Regelmäßige Lüftung
- Durch regelmäßige Lüftung kann sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Anreicherung von Tröpfchen, gegebenenfalls Aerosol, in einem Raum kommt. In kleineren Einzelhandelsgeschäften kann durch Querlüftung der gleiche Effekt erzielt werden.

Für alle Fragen sollte ein Hygieneverantwortlicher in jedem Einzelhandelsgeschäft benannt werden, der sowohl für Mitarbeiter als auch für Kunden zu Fragen der Hygiene beratend und bei Bedarf kontrollierend zur Verfügung steht.

1.4

Baulich-funktionelle Maßnahmen

Hierzu zählen

- die Leitung der Kunden Richtung des Ein- und Ausgangs.
- die sichere Einhaltung der Abstandsregeln bei Vermeidung von Warteschlangen.
- wenn möglich die Installation von Händedesinfektionsmöglichkeiten am Eingang: entweder durch fest installierte Händedesinfektionsmittelspender oder durch die Möglichkeit, als Kunde lose Flaschen mit Händedesinfektion verwenden zu können.
- ein Tröpfchenschutz/Spuckschutz (Glas, Plastik) ist für Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß Kunden regelmäßig ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Mitarbeiter an Kassen oder in anderen Bereichen, eine bewährte Maßnahme. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei sowohl Kunden und Mitarbeitern stellt eine Alternative dar, sofern dies nicht ohnehin verpflichtend geregelt ist.
- das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Mitarbeitern, die Kunden beraten, beziehungsweise kundennahe Arbeiten zu verrichten haben, wie zum Beispiel beim Anpassen von Brillen etc., unter einem Abstand von 1,5 Metern verpflichtend.
- Kommunikation. Auf Plakaten sollten die wichtigsten Regeln zur Händehygiene, zur Abstandswahrung, zur Husten- und Niesetikette verdeutlicht werden.

2.

Verantwortung für Mitarbeiter

Der Arbeitgeber hat besondere Verantwortung für Mitarbeiter, die einer Vielzahl von Kunden begegnen.

Neu eingestellten Mitarbeitern sollten die Hygieneregeln umfassend vermittelt werden.

Alle Mitarbeiter sollten gebeten werden, täglich eine Kontrolle durchzuführen, ob Symptome im Sinne eines grippalen Infektes (Fieber > 37,5 °C, trockener Husten, Abgeschlagenheit, Atemnot, Schnupfen, Muskel- und Gliederschmerzen, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes) auftreten.

In diesen Fällen sollten die Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen, sondern sich in ärztliche Beratung begeben (gegebenenfalls telefonische Beratung durch den Hausarzt).

Sofern bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, sollte der Arbeitgeber verständigt werden.

In Kooperation mit dem Gesundheitsamt werden die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls auch Kontaktkontrollen, durchgeführt.

Dies kann bedeuten, dass vorübergehend eine Quarantäne für Mitarbeiter ausgesprochen wird.

Hierzu sollten entsprechende Pläne erstellt werden.

Besonders gefährdete Mitarbeiter

Für Mitarbeiter > 60 sollten alle Möglichkeiten einer abstandswahrenden Beschäftigung ausgeschöpft werden.